

Verein „Hasen-Rott Lauerz“

Statuten

Stand: 22.10.2019



1 INHALTSVERZEICHNIS

2	Begriffsdefinitionen	2	7.1.4	Kompetenzen	4
3	Name und Sitz	2	7.1.5	Leitung	4
4	Zweck	2	7.1.6	Beschlussfähigkeit	4
5	Mittel	2	7.1.7	Beschlussfassung	5
5.1	Mitgliederbeiträge	2	7.1.8	Allgemeines	5
6	Mitgliedschaft	2	7.2	Der Vorstand	5
6.1	Aktivmitglieder	2	7.2.1	Zusammensetzung	5
6.2	Passivmitglieder	2	7.2.2	Amtsdauer	5
6.3	Gönner	3	7.2.3	Rechte und Pflichten	6
6.4	Aufnahme	3	7.3	Die Revisionsstelle	6
6.5	Beendigung	3	7.3.1	Zusammensetzung	6
6.6	Austritt	3	7.3.2	Amtsdauer	6
6.7	Ausschluss	3	7.3.3	Aufgaben	6
6.8	Allgemeines	3	8	Haftung	6
7	Organe des Vereins	3	8.1	Gegenüber Dritten	6
7.1	Die Generalversammlung	3	8.2	Gegenüber Mitgliedern	7
7.1.1	Einberufung	4	9	Vereinsjahr	7
7.1.2	Anträge	4	10	Auflösung des Vereins	7
7.1.3	Ausserordentliche Generalversammlung	4	10.1	Nachfolgeverein	7
			10.2	Ohne Nachfolgeverein	7
			11	Inkrafttreten	7

2 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Für die Bezeichnung von Personen, Funktionen, etc. wird die männliche Form verwendet. Sie steht jedoch ausnahmslos für beide Geschlechter.

3 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Hasen Rott Lauerz“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in Lauerz.

4 ZWECK

Förderung des Brauchtums der Fasnacht in Lauerz.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

5 MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

5.1 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

6 MITGLIEDSCHAFT

6.1 AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und den Jahresbeitrag bezahlt. Aktivmitglieder haben die Pflichten und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

6.2 PASSIVMITGLIEDER

Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und sich für die Angelegenheiten des Vereins interessiert und den Passivbeitrag bezahlt, nicht aber aktiv im Verein tätig sein will oder kann.

6.3 GÖNNER

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein mit mindestens SFr. 50.- finanziell unterstützen. Zwischen dem Verein und den Gönnern bestehen keinerlei gegenseitige Verpflichtungen.

6.4 AUFNAHME

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

6.5 BEENDIGUNG

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Im Übrigen ist eine Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses durch Austritt oder Ausschluss möglich.

6.6 AUSTRITT

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten und treten auf Ende des Vereinsjahrs in Kraft.

6.7 AUSSCHLUSS

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6.8 ALLGEMEINES

Jedes Mitglied anerkennt den unter Ziffer 2 aufgeführten Zweck.

7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

7.1 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im 2. Quartal statt.

7.1.1 Einberufung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen.

7.1.2 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis eine Woche vor der Generalversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

7.1.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

7.1.4 Kompetenzen

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Stimmenzählers

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung, sowie Abnahme des Budgets
- Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Ausschliessungen
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

7.1.5 Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

7.1.6 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

7.1.7 Beschlussfassung

Jedes Aktivmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Passivmitglieder und Gönner verfügen in der Generalversammlung über kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7.1.8 Allgemeines

Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

7.2 DER VORSTAND

7.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus Aktivmitgliedern wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitz 1
- Beisitz 2
- Beisitz 3

Die Person der Beisitz 1, der Beisitz 2 und der Beisitz 3 kann mit einer Person des übrigen Vorstandes zusammenfallen.

7.2.2 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die erste Amtsperiode werden Präsident, Kassier und Beisitz 1 für zwei Jahre, Aktuar, Beisitz 2 und Beisitz 3 für ein Jahr gewählt.

7.2.3 Rechte und Pflichten

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Pflichten und Rechte zu:

- Führung der laufenden Geschäfte und Erledigung aller administrativen Arbeiten
- Vertretung des Vereins nach Aussen, wobei die rechtsverbindliche Unterschrift nur durch den Präsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied Kollektiv zu zweien erfolgt.
- Einberufung der Generalversammlung
- Entscheid über die Aufnahme von Neumitgliedern
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

Er trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

7.3 DIE REVISIONSSTELLE

7.3.1 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen.

7.3.2 Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7.3.3 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung des Vereins. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

8 HAFTUNG

8.1 GEGENÜBER DRITTEN

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8.2 GEGENÜBER MITGLIEDERN

Für sämtliche Vereinsanlässe ist die Versicherung Sache der TeilnehmerInnen. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.

9 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

10.1 NACHFOLGEVEREIN

Löst sich der Verein zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

10.2 OHNE NACHFOLGEVEREIN

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf oder gibt es keine Vereinigung mit einem anderen Verein, so entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

11 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2019 angenommen worden und treten sofort in Kraft.